



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Gampel.

A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Die Pläne Nr. 3, 5, 6, 7 und 39 der Gemeinde Gampel. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters erfolgte im Amtsblatt Nr. 42 vom 20. Oktober 1995;
4. Die Einsprachen Nr. 1 bis 3;
5. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises IV vom 26. November 1997;
6. Den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Gampel;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Gampel an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 20. Oktober 1995. Es sind 3 Einsprachen eingereicht worden. Alle Einsprecher bestreiten den Waldcharakter ihrer Parzellen und beantragen, diese in die Bauzone aufzunehmen.

Den Einsprechern wurde anlässlich einer Begehung zusätzlich das rechtliche Gehör gewährt. Die Verhandlungsergebnisse sind durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 17. Oktober 1996 festgehalten worden. Insofern die Einsprachen gutgeheiss-

Anlässlich der erneut durchgeführten Begehung vom 15. Juni 1993 wurde verfügt, eine Expertise (Kurzbericht) über die Waldentwicklung in den letzten 30 Jahren erstellen zu lassen.

Gemäss der am 16. Juli 1993 verfassten Expertise kommt der Experte zum Schluss, dass sämtliche quantitativen Kriterien erfüllt sind, dies aufgrund der Tatsache, dass die Bestockung die Fläche von 800 m² übersteigt, die Mindestbreite von 12 m überschritten ist, der Beschirmungsgrad zwischen 30 % - 50 % beträgt und die Bestockung ein Alter von mehr als 30 Jahren aufweist.

Bei der auf dieser Parzelle befindlichen Waldlichtung handelt es sich zweifelsohne ebenfalls um Waldareal, da sie kleiner ist als die mittlere Baumlänge von 18 m.

Zudem erfüllt die Waldfläche im ganzen Bereich die Funktion einer Lawinenverbauung, so dass auch die qualitativen Kriterien (Schutzfunktion) erfüllt sind.

Die Einsprache wird abgewiesen und die fragliche Fläche zu Wald erklärt.

2. **Waldfeststellung**

- a) Die in den Situationsplänen Nr. 3 (1:500), Nr. 5, 6, 7 und 39 (1:1000) "**Waldkataster der Gemeinde Gampel**" als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

3. **Koordination mit der Raumplanung**

Die als Wald festgestellten Flächen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und im Einvernehmen mit der Dienststelle für innere Angelegenheiten in den Zonennutzungsplan übertragen.

4. **Kosten**

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar sind die Kosten des Entscheides von der Gemeinde zu tragen:

Gebühr	:	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	:	<u>Fr. 5.--</u>
Total		<u>Fr. 515.--</u>

5. **Rechtsmittelbelehrung**

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlich-rechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an:

- die Einsprecher gemäss separater Liste
- Gemeinde Gampel, 3945 Gampel

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

7. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 21. November 2001.

Der Präsident:

Wilhelm Schnyder



Der Staatskanzler:

Henri v. Roten

Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am - 3. Dez. 2001

Dienststelle für Wald und Landschaft